

insgesamt 94). — Abschließend stellt Verf. fest, daß eine gewisse Beziehung der entsprechenden Typen der deutschen und der italienischen Schule besteht: Longitypen und Leptosome auf der einen und Brachytypen und Pyknische auf der anderen Seite.

Reinhardt (Belzig).

**Angyal, L. von: Über die Theorie der Insulinhock- und Cardiazolkrampf-Behandlung der Schizophrenie.** (*Psychiatr.-Neurol. Klin., Univ. Budapest.*) Mschr. Psychiatr. 97, 280—290 (1937).

Nach einem Überblick über die Prozentzahlen von Heilungen bei beiden Methoden bespricht Verf. zunächst die von anderen Autoren über den Wirkungsmechanismus des Insulins und Cardiazols aufgestellten Theorien, um zuletzt seine eigenen Anschauungen darüber zu entwickeln. Die bekannte Arbeitshypothese Sakels über den Wirkungsmechanismus des Insulinhocks wird abgelehnt. Die Ausführungen darüber müssen in der Arbeit selbst studiert werden. Daß die Amnesie als solche nicht die Grundlage der therapeutischen Wirksamkeit sein könne, gehe schon daraus hervor, daß ein Teil der Remissionen bereits vor dem eigentlichen Koma aufträte. Besser begründet erscheine die Ansicht Magenaus, nach welcher auf den vagotonischen Insulinstoß das Pendel der vegetativen Regulationen im Organismus kräftig in die Gegenrichtung der Adrenalinämie und der sympathicotonischen Reaktionen schwinde. Auch Stief und Tokays Ansicht einer auf blutlosem Wege erfolgenden Ausschaltung der erkrankten Nervenzellen durch vasculäre Wirkung des Insulins erscheine plausibler. Des Verf. eigene Theorie geht von der Annahme aus, daß die Rindenkomponente des schizophrenen Prozesses vorerst das den Persönlichkeitstyp bestimmende differenzierte und dadurch allgemein empfindliche Flechsigsche Terminalgebiet befallt. Die Insulinhypoglykämie wirke in erster und intensivster Richtung auf dieses Rindengebiet; Insulinhocksyndrom als schizophrene Herdreaktion! Da nun die in diesem Herdgebiet liegenden, leicht zu schädigenden Nervenzellen bei fortschreitender Hypoglykämie ihre Zuckerreserven sehr bald abgeben, gelangen sie in den Zustand einer Zuckeravidität mit nachfolgendem Zuckerüberschuß. Dieser Stoffwechselstoß ergibt — zumal in seiner Wiederholung — die Möglichkeit zur Ausheilung biochemisch krankhaft veränderter Zellen. Wie nun das Insulin in der Nervenzelle Zuckerhunger mit nachfolgendem Zuckerüberschuß bewirke, so erreiche das Cardiazol am gleichen Angriffspunkt eine Vasokonstriktion mit nachfolgender Vasodilatation, also einen dem Stoffwechsel analogen Fluxionsstoß. Damit könnte man beide, äußerlich so verschieden angreifenden Methoden auf einen gemeinsamen Nenner ihrer Wirkungsweise bringen.

v. Braunmühl (Egfling-Haar).

### Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

**Roesner, E.: Die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1936.** Kriminalistik 12, 18—19 (1938).

Kurzer Bericht über die in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (Jahrg. 1937, S. 748) enthaltenen statistischen Angaben über die Kriminalität im Deutschen Reich im Jahre 1936.

v. Neureiter (Berlin).

**Hellwig, Albert: Ein Mord unter dem Einfluß von Kartenlegerinnen.** Mschr. Kriminalbiol. 29, 81—87 (1938).

Es sind mehrfach Fälle beschrieben worden, an denen sich der unheilvolle Einfluß von Kartenlegerinnen durch ihre Prophezeiungen und mystischen Prozeduren auf die Planung und Ausführung von Mordtaten aufzeigen ließ. Einen derartigen Fall aus dem Jahre 1906 stellt Verf. nach den Strafakten dar. Es handelt sich um die Ermordung eines Wagenwärtergehilfen durch seine Ehefrau und seinen Sohn. Die abergläubische Frau war durch die Prophezeiung des baldigen gewaltsamen Todes ihres Mannes in ihrem Entschluß zur Mordtat zweifellos bestärkt worden, wenn auch nicht angenommen werden kann, daß der Entschluß durch die Voraussagen der Kartenlegerinnen erst entstand. Es ist im Gegenteil wahrscheinlich, daß die Kartenlegerinnen sich dem

ihnen wohlbekannten Todes- bzw. Mordwunsch ihrer Kundin durch entsprechende Weissagungen anzupassen suchten, also ihrerseits suggestiv beeinflusst waren. Sie verkauften der Mörderin übrigens auch einen sog. „Gerichtssegen“, der dem Inhaber einen Schutz vor Verurteilung geben soll, sowie „Glückspäckchen“, die im Besitz von Verheirateten einen Tötungszauber ausüben sollen. — Interessanter Beitrag zum Thema: Aberglaube und Verbrechen. *v. Baeyer* (Nürnberg).

● **Raumer, Konrad: Räuber und Raubsituationen.** (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 28.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1937. 103 S. RM. 2.50.

Die vorliegende Arbeit von Konr. Raumer, Räuber und Raubsituation ist ein bemerkenswerter Beitrag zur Ätiologie und Phänomenologie des Raubes. Zur Darstellung gelangt der Raub unter Ausscheidung der §§ 252, 255 RStGB. Die endogenen Verbrechensfaktoren konnten mit Rücksicht auf das umfangreiche Aktenmaterial nicht aufgezeigt werden. In einer kurzen Übersicht vermittelt der Verf. zunächst den Entwicklungsgang der Raubkriminalität von der Vorkriegszeit bis zur natialsozialistischen Revolution. Die örtliche und jahreszeitliche Verteilung der Raubkriminalität ist von besonderem Interesse. Die Schilderung der persönlichen Verhältnisse der Räuber gliedert sich nach Geschlecht und Alter, ihrem Beruf und Bildungsstand, ihrem präkriminalen Leben, ihren sozialen Verhältnissen und den Umwelteinflüssen. Die Raubsituation als äußere Tatsituation und innerseelische Situation hat der Verf. zum Hauptgegenstand seiner Arbeit gewählt. In den Ergebnissen aus der Betrachtung der Raubsituation stellt der Verf. typische Arten der Raubsituation heraus. Eine besondere Erwähnung finden Ort, Zeit und Art der Ausführung des Raubes. Hinsichtlich der Opfer der Räuber ist bemerkenswert, daß das weibliche Geschlecht wegen seiner physischen Unterlegenheit stärker vertreten ist als das männliche. Zu den psychologischen Hintergründen zur Tat ist zu sagen, daß meist Habgier die Triebfeder des Raubes ist. Auch anhaltende Notlage und Armut waren in nicht wenigen Fällen das auslösende Moment zur Tat. Im Durchschnitt fanden sich bei den Räufern manche Merkmale des atavistischen Verbrechers. Die Arbeit klingt aus mit dem Hinweis darauf, daß vor allem die Maßnahmen der Reichsregierung im Sinne einer positiven und negativen Auslese die Raubkriminalität in umfassendem Maße einzudämmen vermögen. *Heinrich Többen.*

**Verhaegen: Incendies volontaires.** (Brandstiftungen.) Rev. Droit pénal 18, 395 bis 400 (1938).

Unter den verschiedenen Gesetzesübertretungen, die zur Kenntnis der Gerichte kommen, gibt es eine, deren Aufdeckung sehr heikel ist, die Brandstiftung. Wegen der Seltenheit und Schwierigkeit ihrer Unterdrückung wird sie sehr häufig begangen. Wegen der Geschicklichkeit ihrer Urheber und der Schwierigkeit, Beweise beizubringen, wird oft keine Bestrafung ermöglicht. Eine erfolgreiche Brandstiftung vernichtet alle Spuren der Vorbereitung, und wenn der Untersuchungsrichter oder ein anderer Gerichtsbeamter sich an den Tatort begibt, nachdem man ihn sehr spät benachrichtigt hat, sind die Feststellungen oft ohne jeden Erfolg. Die Abgebrannten wissen meistens nichts und geben Auskünfte über das am wenigsten Mögliche. Angesichts der Skepsis der Gerichte hinsichtlich der Wirksamkeit der Strafmaßnahmen steigt das Vertrauen der Brandstifter zu ihrer strafrechtlichen Immunität. Man sagt sehr oft auf dem Lande, daß die Inbrandsteckung eines alten Hauses kein Risiko sei. Die Skrupulanten beruhigen ihr Gewissen mit der Erwägung, daß sie ein Recht darauf hätten, etwas zurückgezahlt zu erhalten, nachdem jährlich von ihnen die Versicherungsprämie bezahlt sei. Dieser eigenartige Seelenzustand führt zu der Erwägung, daß alle durch Brandlegung vernichteten alten Häuser in moderner Aufmachung wiedererstünden. Die Feuerversicherung hat oft das Bestreben, die Prämie zu erhöhen; sie unterläßt nicht selten die notwendige Aufklärung. So bleibt dem zukünftigen Abgebrannten die Aufgabe, die Brandstiftung vorzubereiten. Die als verdächtig zu bezeichnenden Feuersbrünste kommen meistens in der Nacht vor, während die zufälligen Brände sowohl am Tage wie in der Nacht sich zutragen. — Die brennenden Häuser sind meistens von Eigen-

tümern, nicht von Mietern bewohnt. Nur die Eigentümer haben ein Interesse daran, ein altes Haus durch ein neues zu ersetzen. Bei den Mietern hat die Erneuerung eines alten Möbelstückes in der Regel einen zu geringfügigen Wert, um das Risiko einer Brandstiftung einzugehen. Wertvoll ist auch die Feststellung, daß auf dem Lande die Ermittlung der Schadensfälle und die Wiederherstellung des Gebäudes meistens von ein und derselben Persönlichkeit besorgt wird. Die Rolle, welche von derartigen Sachverständigen im Bezirk Namur gespielt wurde, ließ ihre Tätigkeit sehr verdächtig erscheinen. Sie stellten nicht nur phantastisch hohe Schadenssummen fest, sondern gaben auch Ratschläge in der Richtung von Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Vermeidung der Entdeckung und auch für die möglichst erfolgreiche Durchführung des Verbrechens. Verschiedentlich war es möglich, die Spuren einer vorausschauenden Zusammenarbeit zwischen Sachverständigen und zukünftigen Abgebrannten nachzuweisen. Ein Sachverständiger riet den Klienten, deren Häuser bald hinterher brannten, mit Küchenfett den Winkel eines Daches zu bestreichen, wo die Feuersbrunst anfangen sollte, um auf diese Weise der Richtung des Windes Rechnung zu tragen. Im Gerichtsbezirk Namur waren seit dem Kriege besonders viele Feuersbrünste vorgekommen. Nach den Gerichtsstatistiken handelt es sich in den Jahren 1919—1935 um 180—200 Brandstiftungen pro Jahr. Die Untersuchungsrichter hatten durchweg nicht die Mittel, die Schuldigen zu identifizieren, obwohl sie nach den Umständen verdächtig waren. Infolgedessen waren die Brandstifter von ihrer Straflosigkeit überzeugt und handelten mit dem Gefühl absoluter Sicherheit. Ein Brandstifter, der vom Gerichtshof in Namur auf Grund eines unlogischen Urteils freigesprochen wurde, ist inzwischen verurteilt worden wegen einer falschen Schadenserklärung über Möbelverluste. Er wurde im Laufe der Verhandlungen überführt, daß er seine Brandstiftungen vorbereitet hatte, indem er vorausschauend die Möbel versicherte, deren Wert er später der Versicherungsgesellschaft gegenüber erklärt hatte. Von diesem Augenblick an entschied sich der Gerichtshof in Namur, einen erbarmungslosen Krieg den Brandstiftern anzusagen. Die sehr lesenswerte und temperamentvolle Arbeit Verhaegens setzt sich zum Ziele, eine energische Bekämpfung der Brandstiftungen einzuleiten. *Heinrich Többen* (Münster i. W.).

**Roth: Dieb aus Sammeleidenschaft.** *Kriminalist* 12, 112—113 (1938).

Kurze Mitteilung, einen Arzt betreffend, der einem Kunstliebhaber aus Sammeleidenschaft mehrere wertvolle Holzschnitzereien und einen Holzschrein entwendet hat. Er wurde für zurechnungsfähig erklärt und mit 5 Monaten Gefängnis bestraft. *v. Neureiter* (Berlin).

**Brissaud, Jacques, Muller, Christiaens, A. Fribourg-Blanc, Louis Vervaeck, Louis Rollin et H. Claude: Discussion du rapport des D<sup>rs</sup> André Ceillier, M<sup>lle</sup> Badonnel et Paul Schiff. (Prophylaxie criminelle.)** (Aussprache über den Bericht des Dr. André Ceillier... [Verbrechensverhütung].) (*21. congr. internat. de méd. lég. et de méd. soc. de langue franç., Paris, 24.—27. V. 1937.*) *Ann. Méd. lég. etc.* 17, 1101—1123 (1937).

Auf Grund seiner langjährigen persönlichen Erfahrung begrüßt Brissaud die seit 1936 obligate psychiatrische Beobachtung in Gefängnissen. In den weiteren Ausführungen wird die Notwendigkeit einer medizinisch-psychiatrischen Klassifizierung für den Strafvollzug eingehend dargelegt und verteidigt. Muller und Christiaens berichten über die Erfahrungen des Medikophysiologischen Institutes in Lille, das in den letzten 7 Jahren einen Durchgang von 1200 jugendlichen Gefangenen gehabt hat. Die Untersuchung geht so vor sich, daß zunächst in der Familie persönliche Erhebungen angestellt werden. Dann folgt eine allgemeine ärztliche Untersuchung, ergänzt durch alle notwendigen klinischen und sonstigen Befunde. Zuletzt folgt die psychiatrische Untersuchung und eine berufliche Eignungsprüfung. Nur 10% aller Fälle entstammen nach den bisherigen Erfahrungen normalen Familien. Sehr häufig ist Verwaisung, Scheidung, Konkubinats, Kriminalität oder Krankheit der Eltern. 75% aller Fälle sind angeblich Kranke, wobei jedoch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Kriminalität und Krankheit zu verneinen sei. Leider wird auf die Art der Krankheiten nicht näher eingegangen, auch fehlt ein Vergleich mit Nichtkriminellen.

Die Zahl der Rückfälligen beträgt 25% und sei deshalb so hoch, weil den Richtern keine gesetzlichen Möglichkeiten für eine entsprechende Behandlung zur Verfügung stehen, ohne die die Untersuchung natürlich vergeblich ist. Die belgischen Verhältnisse seien glücklicher, weil dort eine längere systematische Beobachtung und eine rein pädagogische Orientierung möglich ist. Fribourg-Blanc hebt die große Bedeutung hervor, die der Verbrechensverhütung für das Heer zukommt und fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Zivil- und Militärärzten in der Psychopathenfrage. Verwaecq schildert die Erfahrungen, die man bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher in Belgien gemacht hat. Aus diesem Bericht, der sich mit seiner Fülle an wichtigen Einzelheiten nicht für ein Referat eignet, sei nur hervorgehoben, daß die erhobenen Befunde, auch wo sie verschiedene biologische Minderwertigkeiten zutage fördern, nicht die Tatsache der Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit als Ganzes abschwächen dürfen. Rollin teilt einen Gesetzentwurf mit, der die Ergebnisse der Wissenschaft für die Praxis fruchtbar machen soll. Claude (Paris) zieht aus den einzelnen Berichten die Schlußfolgerungen für die Praxis, die von dem Kongreß einstimmig unterstützt werden und einen Einbau der neuen Erkenntnisse in das bisherige Strafrecht fordern. (Vgl. diese Z. 28, 271 [Badonnel]; 28, 274 [Schiff]; 28, 275 [Ceillier].) *F. Stumpfl.*°°

**De Biase, Oreste: Psicologia criminale e giustizia fascista.** (Kriminalpsychologie und faschistische Justiz.) Arch. gen. di Neur. 19, 58—63 (1938).

Der Aufsatz zeigt die Vorteile auf, die die faschistische Strafrechtspflege gegenüber der liberalen Periode besitzt. Im einzelnen nichts Neues. *v. Neureiter.*

**Pilez, Alexander: Zur Begutachtung von krankhaften Triebhandlungen.** Wien. med. Wschr. 1938 I, 37—39.

Eine Triebhandlung ist eine Willenshandlung, die durch ein einziges Motiv bedingt ist. Während nun die Handlungen des Kindes noch Triebhandlungen sind, dann aber normalerweise der Trieb allmählich seine Selbständigkeit verliert usw., bleibt er unter pathologischen Verhältnissen selbständig und besonders intensiv. Verf. gibt dann eine kurze Klinik der in Frage kommenden einzelnen Formen, wobei Klepto-, Pyro- und Poriomanie usw. wieder in der früher anerkannten, jetzt vielfach verlassenen nosologischen Einheitlichkeit erscheinen. Bezüglich der forensischen Beurteilung folgt Verf. weitgehend Wagner-Jauregg sowie den vor einigen Jahren von Herschmann gegebenen Gesichtspunkten (vgl. diese Z. 16, 412). Die Frage, ob ein Mensch mit krankhaften Trieben generell zu exkulpieren sei, müsse im allgemeinen verneint werden; das Kriterium der Unwiderstehlichkeit ist nur dann gegeben, wenn gleichzeitig eine eigentliche Geisteskrankheit oder Sinnesverwirrung vorliegt, oder die Hemmungsfähigkeit durch geeignete Umstände (Gravidität, Menstruation, Alkoholwirkung, affektive Momente usw.) mehr oder minder beeinträchtigt ist. Die beste Lösung stellt die Unterbringung in den „Verwahrungsanstalten“ — nicht Heil- und Pflegeanstalten! — dar. *Donalies (Eberswalde).*°°

**Yoneyama, Tatu: Psychoneurose und vegetative Konstitution.** (*Psychiatr. Univ.-Klin., Fukuoka.*) Fukuoka Acta med. 31, Nr 3, dtsh. Zusammenfassung 32—36 (1938) [Japanisch].

Verf. kommt auf Grund der Untersuchung von 178 Strafgefangenen, an denen er die Reaktion des vegetativen Systems auf Adrenalin, Pilocarpin und Atropin beobachten ließ, zur Annahme einer 3. Konstitutionseigenschaft, der vegetativen Konstitution. Der Cyclophrenie liege die sympathicotone, der Schizophrenie die vagotone und der Epilepsie die amphotone Konstitution zugrunde. Verf. glaubt nun, daß die vegetative Konstitution die wesentliche Ursache sei, die in dem einen Falle einen Cyclophrenen an einer Manie, in dem anderen an einer Depression leiden lasse. Der Grund dafür, warum ein Schizophrener an Katatonie und ein anderer an Hebephrenie leide, sei auch in der vegetativen Konstitution zu suchen. *Hofmann (Berlin).*

**Ramer, T.: Erfahrungen aus der poliklinischen Arbeit mit schwererziehbaren Kindern.** Sv. Läkartidn. 1933, 355—367 [Schwedisch].

Verf. schildert seine Erfahrungen während einer 5jährigen Arbeit bei der Untersuchung von 2600 schwer erziehbaren Kindern. In 25% der Fälle war die geistige Entwicklung mehr oder weniger gehemmt. In 30—35% fanden sich entweder konstitutionell-degenerative Züge oder Zeichen cerebraler (Epilepsie, Encephalitis, Trauma, angeborene Syphilis, Geisteskrankheit) oder körperlicher (speziell endokriner) Krankheitszustände. Etwa 40% konnten als reine Milieuschäden rubriziert werden. Diese Erfahrungen beweisen die Wichtigkeit einer allseitigen ärztlichen Untersuchung jeden Falles. Betreffs der therapeutischen Maßnahmen befürwortet Verf. die Erziehung der Debilen in Spezialklassen, Kindergärten und Spezialklassen für weniger schwere und Spezialanstalten für schwerere psychopathische Kinder. Aufgabe der poliklinischen Arbeit selbst ist, die Kinder zu beruhigen und sie von der geistigen Spannung zu befreien. Auch die Aufklärung der Eltern und Lehrer soll versucht werden. Die Verhältnisse im Elternhause müssen studiert und berücksichtigt werden. *Einar Sjövall.*

**Horsch, Alfred C., and Robert A. Davis: Personality traits of juvenile delinquents and adult criminals.** (Die Charakterstruktur jugendlicher und erwachsener Rechtsbrecher.) J. of soc. Psychol. 9, 57—65 (1938).

Die aus dem pädagogischen Institut der Universität Colorado hervorgegangene Arbeit will den Umfang der den jugendlichen und erwachsenen Rechtsbrechern gemeinsamen Charakterzüge ermitteln. Während der Verf. die Persönlichkeitsausrichtung der jugendlichen Kriminellen zu der Charakterstruktur der erwachsenen Rechtsbrecher in Beziehung setzt, vergleicht er die so herausgearbeiteten Charaktereigenschaften der Rechtsbrecher mit denen der Gesamtbevölkerung. *Heinr. Többen (Münster i. W.).*

**Principes applicables aux tribunaux pour mineurs et organismes analogues, aux services auxiliaires et aux institutions destinées à ces enfants.** (Grundsätze zur Anwendung für Jugendgerichte und ähnliche Einrichtungen. Richtlinien für die Hilfsmaßnahmen und Anstalten zum Schutze der Minderjährigen.) Rev. Droit. pénal 17, 782—798 (1937).

Die beratende Kommission für soziale Fragen beim Völkerbund hat auf Grund der Ergebnisse ihrer Studien in den dem Völkerbund angeschlossenen Ländern eine Anzahl von grundsätzlichen Thesen aufgestellt, die den Jugendgerichten als Richtschnur dienen sollen. Diese Thesen werden punktweise angeführt und schließen sich an folgende Erwägungen an: I. Einleitung: Theoretische und praktische Folgerungen aus den gemachten Erfahrungen; alle Länder und Regierungen können aus den Arbeiten der Kommission Nutzen ziehen; Ländern mit rückständigen Einrichtungen wird empfohlen, eine Revision oder Reorganisation durchzuführen. II. Zur Orientierung für Jugendgerichte: Allgemeine Richtlinien; ursächliche Faktoren der Abwegigkeit bei Jugendlichen (endogene, exogene); Definition: Wer hat als Minderjähriger zu gelten? Organisation der Gerichte; Kompetenz; Verfahren bei Verhandlungen; Hilfseinrichtungen und Hilfsdienste durch eigens vorgebildete Personen (probation officer); Maßnahmen, die zu ergreifen sind. III. Institutionen für Minderjährige: Erziehungsanstalten, Kinderkliniken, Beobachtungsstationen. Allgemeine Probleme; spezielle Probleme; äußere Einrichtungen; innere Einrichtungen; Erziehungsmaßnahmen; Erziehungspersonal; Anstaltsdauer u. a. m. In einem kurzen Anhang wird die Frage nach der Gefängnisstrafe für Jugendliche behandelt; die Kommission beantragt die Beseitigung derselben. *von Kuenburg (München).*

**Earl, C. J. C.: Intellectual deficiency as a factor in juvenile delinquency.** (Intelligenzschwäche als Faktor bei jugendlicher Straffälligkeit.) (*Caterham Ment. Hosp., Caterham, Surrey.*) (*Paris, Sitzg. v. 24. VII.—1. VIII. 1937.*) Verh. 1. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 147—154 (1937).

Ausgehend von der Tatsache, daß die jugendlichen Straffälligen am häufigsten unter den intellektuell Unterdurchschnittlichen, und zwar nicht unter den wirklich

„Defekten“, sondern unter denen mit niedriger normaler Intelligenz oder unter den Grenzfällen vorkommen, weist Verf. auf die Bedeutung des Lese-Unvermögens hin. Dieses stelle die oft noch zu wenig beachtete Ursache von Anpassungsschwierigkeiten und weiter von Straffälligkeit dar. Zur Klärung der Zusammenhänge sei eine weitere Erforschung der Ursachen des Lese-Unvermögens erforderlich. *Dubitscher.*

**Healy: The relationship of mental deficiency of delinquency.** (Beziehung zwischen Schwachsinn und Straffälligkeit.) (*Serv. des Enfants et Adolescents, Judge Baker Guidance Center, Boston.*) (*Paris, Sitzg. v. 24. VII.—1. VIII. 1937.*) Verh. 1. internat. Kongr. Kinderpsychiatr. 3, 19—31 (1937).

Aus dem Umstand, daß der schwachsinnige Jugendliche vor den Jugendgerichten häufiger erscheint als es seinem Vorkommen in der Gesamtbevölkerung entspricht, kann man nicht auf einen unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen Schwachsinn und Straffälligkeit schließen. Weitgehend zu berücksichtigen sind die in zahlreichen Fällen vorliegenden schlechten Erziehungsverhältnisse bei jugendlichen Schwachsinnigen, die zur Straffälligkeit führen. Daher gelingt es bei all den schwachsinnigen Jugendlichen, die noch irgendwelche wertvollen Persönlichkeitseigenschaften aufweisen, selbst wenn sie straffällig wurden, meist durch Anlernen einfacher Beschäftigungen, Entfernung aus der gefährlichen Umgebung und besondere Beaufsichtigung, sie in die Gemeinschaft so einzuordnen, daß sie sich selbst zu erhalten vermögen.

*Dubitscher* (Berlin).

● **Kohnle, Edgar Friedrich: Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose.** (Kriminal. Abh. Hrg. v. Franz Exner. H. 33.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1938. 77 S. RM. 2.50.

Die vorliegende Arbeit hat in verdienter Weise das wichtigste Problem aller praktischen Arbeit in der Kriminalbiologie, nämlich das der prognostischen Beurteilung Krimineller, ganz wesentlich gefördert, bestätigt sie uns doch durch die Untersuchung von 203 württembergischen Fürsorgezöglingen, die durchschnittlich 6—7 Jahre aus der Anstalt entlassen waren und die im Jahre 1936 ein Durchschnittsalter von 26 Jahren besaßen, die von Schiedt gefundenen Ergebnisse (vgl. diese Z. 27, 373). Auf Grund der hier mitgeteilten Forschungen wissen wir jetzt, daß der größte prognostische Wert für eine schlechte Prognose den Punkten: schlechter Schulerfolg, Psychopathie, mehrfache Entweichungen, Abstammung von Zigeunerfamilien, mangelnder Arbeitseifer, abgebrochene Lehre und gerichtliche Verurteilung vor und während der Fürsorgeerziehung zukommt. In Anbetracht der Wichtigkeit der in der Arbeit mit aller Ausführlichkeit und durchaus kritisch behandelten Fragen muß das Studium des hiermit angezeigten Heftes jedem, der es in seiner Berufsübung mit Prognosenstellungen bei Strafgefangenen und Fürsorgezöglingen zu tun hat, zur Pflicht gemacht werden.

*v. Neureiter* (Berlin).

**Vervaeck, Louis: Faut-il créer une législation spéciale de défense sociale pour les criminels déments?** (Benötigt man die Schaffung einer speziellen Gesetzgebung des sozialen Schutzes für die kriminellen Dementen?) *Rev. Droit pénal* 18, 125—140 (1938).

Das belgische Gesetz des sozialen Schutzes für anormale Verbrecher bezieht sich auf 2 wesensverschiedene Gruppen: 1. die echten (psychotischen und dementen) Geistesstörungen und 2. die geistesschwachen und psychopathischen Anormalen. Während bei den ersten die Irresponsabilität offenkundig ist, wird bei letzteren ein gewisses Maß von Verantwortung vorausgesetzt. Es wurde vielerseits die Richtigkeit dieser vom juristischen Standpunkt bedeutsamen Differenzierung beanstandet. Die von psychiatrischer Seite erhobenen Einwände stützen sich auf die differentialdiagnostischen Schwierigkeiten, die sich aus der Kürze der Beobachtungszeit, dem stark pathogen sich auswirkenden Strafanstaltsmilieu und aus den häufig vorkommenden intermediären Krankheitsbildern ergeben. Verf. bringt diesbezüglich statistische Angaben, aus denen eine deutliche Divergenz zwischen den provisorischen (gerichts-medizinischen) und definitiven (in den Anstalten für sozialen Schutz gestellten) Diagnosen hervorgeht. Die

juristische Verantwortung darf sich daher nach Verf. nicht auf die psychiatrische Diagnose stützen. Die aktuelle Rechtsgebung, die der Kommission für sozialen Schutz die Entscheidungsfreiheit in bezug auf Internierung im Asyl oder Anstalten für Anormale überläßt, soll daher beibehalten werden. Das belgische Gesetz für sozialen Schutz (9. IV. 1930) hat zu glänzenden Ergebnissen geführt, ist aber in gewissen Punkten abänderungsbedürftig. Verf. bringt diesbezüglich einige Vorschläge, die im Original nachzulesen sind. *Flescher (Rom).*

**Rathsam, Berta:** § 63 RJWG. Kriminalistik 12, 61—64 (1938).

Verf. fordert auf Grund ihrer Erfahrungen im Dienst der weiblichen Kriminalpolizei den Erlaß eines Bewahrungsgesetzes, das auch für Minderjährige eine zwangsweise bewahrende Anstaltsunterbringung ermöglicht. Die Fürsorgeerziehung sollte mit Recht durch die Änderungen des RJWG. im Jahr 1932 auf Fälle mit Erfolgsaussicht beschränkt werden; für die aussichtslosen Fälle wurde jedoch keine andere Bewahrungsmöglichkeit geschaffen. Wenn daher aus Gründen der vorbeugenden Kriminalpolitik, insbes. bei schwerem moralischem Schwachsinn Jugendlicher heute eine Bewahrung als unbedingt notwendig erkannt wird, muß sie u. U. gegen Sinn und Zweck des geltenden Gesetzes auf dem Weg der FE. verwirklicht werden, weil man solche Fälle „wegen ihrer Gefährlichkeit nicht laufen lassen kann“. Hier fehlt der Hinweis, daß dann aber besondere Bewahrungsabteilungen innerhalb der FE. zu schaffen sind, wie es einzelne FE.-Behörden bereits getan haben, um die Hauptaufgabe der FE. nicht zu beeinträchtigen. *Heinrich Haeckel (Berlin).*

**Baldie, Alexander:** The treatment and prevention of delinquency. (Die Behandlung und Vorbeugung der Kriminalität.) Med.-leg. a. criminol. Rev. 5, 349—377 (1937).

Ausgehend von der Schilderung eines Totschlagfalles, der aus einer unheilvollen Verknüpfung schicksalhafter Gegebenheiten erwuchs, trägt Verf. soziologische und biologische Gedanken über die Entstehung und Verhütung von Verbrechen vor. Für die in England beobachtete Zunahme der jugendlichen Kriminalität macht er drei Umstände verantwortlich: die Gestörtheit und Unruhe des heutigen Familienlebens, das Mißverhältnis zwischen gesteigerter Schulbildung und mangelnder beruflicher und sozialer Führung der Jugendlichen, ferner eine angebliche Verzögerung der Pubertät durch die Intensivierung der modernen Erziehung. Zur Kriminalität des Erwachsenen übergehend, erklärt er, daß es keinen einheitlichen Typus des Kriminellen gibt, daß man zu seinem Verständnis jeweils die verschiedensten konstitutions-biologischen und -psychologischen Gesichtspunkte heranziehen muß. Besonders wird dabei auf die Rolle der frühen Kindheit und der Familienbeziehungen in der Kindheit hingewiesen. Das Zusammenwirken sozialer und persönlicher Faktoren wird am Beispiel des Alkoholmißbrauches, des Ladendiebstahls und des kriminellen Abortes erläutert. Verf. fordert die medizinische Untersuchung aller erstmaligen Rechtsbrecher und eine Zusammenfassung der bisher verstreut geleisteten kriminologischen Arbeit. Einzelne Ausblicke auf die Vorbeugung des Verbrechens durch gesetzliche und erzieherische Mittel bringen nichts von besonderem Belange. *v. Baeyer (Nürnberg).*

**Gierlichs, Willy:** Menschliche Schwächen und verbrecherische Haltung. Ein Zwiegespräch zwischen einem Kriminalisten und einem Soziologen. Kriminalistik 12, 49—54 (1938).

In Form eines Zwiegespräches zwischen einem Kriminalisten und einem Soziologen wird an Hand einzelner Beispiele eindrucksvoll dargetan, daß künftig neben der psychologischen und psychiatrischen Forschungsweise die soziologische stärker als bisher heranzuziehen wäre, wenn es gilt, den Verbrecher und seine Tat zu untersuchen. Vernünftigerweise brauchten sich deshalb keine Gegensätze zwischen diesen Methoden einzustellen; vielmehr sollten sie sich gegenseitig ergänzen, um immer mehr Licht auf das individuelle wie das soziale Verhalten des Verbrechers und seiner Opfer zu werfen. Auch die vorbeugende Tätigkeit des kriminalistischen Praktikers könnte noch manche Anregung von der Soziologie erhalten. So dürfte es sich empfehlen, der Öffentlichkeit

immer wieder die besonderen Gefahren vor Augen zu führen, die in den menschlichen Schwächen deshalb liegen, weil sie den Verbrecher, der doch ständig auf der Lauer nach neuen Möglichkeiten ist, zu ihrer Ausnutzung anreizen. *v. Neureiter* (Berlin).

● **Kuttner, Ludwig:** Die Kinder der Sicherungsverwahrten. Eine kriminalbiologische Untersuchung. (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 31.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1938. 35 S. RM. 1.50.

Kriminalbiologisch und rassenhygienisch äußerst wichtige Untersuchung über das soziale Verhalten bzw. die Kriminalität der eigenen Kinder und der Stiefkinder von 208 verheirateten, geschiedenen und verwitweten Sicherungsverwahrten aus der Straubinger Anstalt, die ein überdurchschnittliches Versagen und vor allem eine überdurchschnittliche Kriminalität sowohl bei den eigenen Kindern als auch bei den Stiefkindern feststellt. Ferner zeigt sie, daß die eigenen Kinder außerdem im Verhältnis zu den Stiefkindern eine viel größere Anzahl von Versagern in der Schule und im Beruf haben und vor allem eine erschreckende Häufigkeit von Kriminalität aufweisen. Von sämtlichen untersuchten Kindern, die bereits über 18 Jahre alt sind, wurden bisher verurteilt:

Männliche eigene Kinder . . . . .	47,2%
Weibliche eigene Kinder . . . . .	10,2%
Männliche Stiefkinder . . . . .	20,0%
Weibliche Stiefkinder . . . . .	5,0%

Sämtliche eigenen Kinder wurden schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres kriminell. Die Väter dieser Kinder waren ihrerseits ebenfalls alle frühkriminell. Ferner wurde bei sämtlichen kriminellen Kindern der Sicherungsverwahrten ebenso wie bei ihren Vätern Rückfälligkeit gefunden. In den meisten Fällen (83,6%) wurde bei den Vätern und bei den Kindern dieselbe Deliktsart oder dieselbe Hauptdeliktsrichtung ermittelt. Die Forderung nach Unfruchtbarmachung des frühkriminellen endogenen Verbrechers ist demnach durchaus berechtigt! *v. Neureiter* (Berlin).

**Bekaert, Hermann:** La prophylaxie de la récidive. (Wirksame Verhütung der Rückfallsverbrechen.) Rev. Droit pénal 18, 277—305 (1938).

Der Verf. erörtert in aller Ausführlichkeit das Problem der Kriminalität in Belgien unter besonderer Berücksichtigung der rückfälligen Rechtsbrecher. Er weist auch Wege einer wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Rückfälligen. Darüber hinaus stellt die Arbeit einen bemerkenswerten Beitrag zu den Neugestaltungsvorschlägen zum belgischen Strafgesetz dar. *Heinr. Többen* (Münster i. W.).

**Pieck, Stanislav:** Corporeal and sexual constitution of the prostitutes of the lower social classes. The importance of inter-sexualism in their sexology. (Körperliche und sexuelle Konstitution der Prostituierten aus den niederen sozialen Schichten. Die Bedeutung des Intersexualismus für die Beurteilung ihrer Sexualität.) J. Obstetr. 45, 89—91 (1938).

Der Verf. hat in den Jahren 1935 und 1936 in Prag an 100 Prostituierten Untersuchungen ausgeführt, die sich auf die Bestimmung des Phänotypus, antropologische Messungen und Berücksichtigung der Psychosexualität erstreckten. Die Typenbestimmung wurde nach der Einteilung von Sigaud und Kretschmer in den respiratorischen oder leptosomen Typus, den digestiven oder pyknischen Typus und den muskulären oder athletischen Typus vorgenommen. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch den Zeichen der sog. Intersexualität (Mathes) gewidmet. Nur 14% der ganzen Untersuchten gehörten zu der „euryssomatischen“ Gruppe, während die übrigen 86% der leptosomemesomen Gruppe und dem athletischen Zwischentyp entsprachen. 62% zeigten ausgesprochenen Intersexualismus. Bei 70% bestand vollkommene Dyspareunie. Bei der psychischen Beurteilung erwies sich, daß die gerissensten und zynischsten Prostituierten dem leptosomen Typus mit ausgesprochenen intersexuellen Merkmalen angehörten. Die Resultate der Untersuchungen sprachen zugunsten der Annahme von Lombroso, Wulffen u. a., daß die Prostitution in der Hauptsache nicht sozial, sondern konstitutionell begründet ist. *Strakosch* (Wiesbaden).

**Sutherland, Edwin H.: Die Bekämpfung des Berufsdiebes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.** Mschr. Kriminalbiol. 28, 401—406 (1937).

Die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geübten Methoden zur Bekämpfung des Berufsdiebes sind, wie Verf. bekennt, bis jetzt nicht sonderlich erfolgreich gewesen und enthalten nichts, was für unsere Verhältnisse neu oder nachahmenswert wäre.

v. Neureiter (Berlin).

**Donalies, Gustav: Entmannung eines gefährlichen „Gewohnheits“verbrechers. Ein Gutachten.** (Brandenburg. Landesanst., Eberswalde.) Mschr. Kriminalbiol. 29, 125—128 (1938).

Der Fall ist insofern bemerkenswert, als der wegen einiger Sittlichkeitsverbrechen bestrafte, zur Zeit der Begutachtung 44-jährige Zuchthausinsasse, der auch schon 4 mal wegen Diebstahls und Landstreichens bestraft und im Kriege fahnenflüchtig wurde, nach genauer psychopathologischer Untersuchung nicht als eigentlicher „Gewohnheits“-Verbrecher gewertet werden konnte, sondern eher in die Gruppe der Gelegenheitsverbrecher gehörte. Trotzdem wurde gutachtlich die Entmannung empfohlen und dann auch gerichtlich angeordnet, weil der Häftling durch die Aufhebung der Potenz außerstande gesetzt werden sollte, bei sich bietenden Gelegenheiten neuerlich ein Sittlichkeitsdelikt zu begehen.

K. Thums (München).

**Eichler, Hans: Vollzug der Untersuchungshaft an Minderjährigen.** (Reichsjustizministerium, Berlin.) Bl. Gefängniskde 68, 112—119 (1937).

Die IV. Sektion des XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses hatte sich u. a. mit der folgenden Frage zu befassen: „Wie lassen sich bei der Gestaltung der Untersuchungshaft Minderjähriger die prozessualen Erfordernisse mit der Notwendigkeit, den Minderjährigen vor den Gefahren der Haft zu schützen, vereinigen!“ Die Vollsitzung des Kongresses nahm dazu folgende EntschlieÙung an: „1. Die Untersuchungshaft Minderjähriger muß vermieden werden, sofern nicht der Untersuchungszweck die Untersuchungshaft fordert. Sofern keine wichtigen Bedenken vorliegen, wird der Minderjährige der Obhut seiner Eltern oder seines Vormunds anzuvertrauen sein. 2. Läßt sich eine Freiheitsentziehung nicht vermeiden, so soll der Minderjährige in einer staatlichen oder privaten Anstalt untergebracht werden, die zur Verwahrung und Erziehung krimineller oder verwahrloster Jugend besonders bestimmt ist. 3. Einrichtung, Ausstattung und Personal einer solchen Anstalt müÙten Gewähr dafür bieten, daß der Minderjährige in körperlicher, seelisch-geistiger und sozialer Hinsicht untersucht werden kann. 4. Die Anstalt müÙte sich dem in ihr untergebrachten Minderjährigen als Heim und zugleich als Schule oder Werkstatt darstellen. 5. Wo solche Anstalten nicht bestehen, müÙte die Überführung der Minderjährigen in besser eingerichtete Zentralanstalten vorgesehen sein. 6. Nur wo solche Anstalten fehlen und auch eine solche Überführung nicht möglich ist, kann die Unterbringung in einem Gefängnis vorgesehen werden. Es müssen dann besondere Räume bereitgestellt werden, die eine vollständige Trennung der in Untersuchungshaft befindlichen Minderjährigen von Erwachsenen und von verurteilten Minderjährigen gewährleisten, und in denen, vor allem durch Heranziehung der Minderjährigen zur Arbeit, die Unzuträglichkeiten abgemildert werden, welche mit der Einzelhaft verbunden sind.“ Verf. beanstandet mit Recht, daß sich die EntschlieÙung nur zu einem Teil an die gestellte Frage hält. Aus dem eigenen, an die Sektion abgegebenen Gutachten nimmt er zu der Problematik folgendermaßen Stellung: Die Aufgabe, die dem Staate in der doppelten Wahrnehmung der sich zum Teil tangierenden Interessenmomente obliege, sei sozialpädagogischer Natur. Die Gefahren, vor denen der Minderjährige in der — bei gewissen Fällen wohl stets notwendigen — Untersuchungshaft zu schützen sei, würden sich bei der stark hervortretenden Erziehungsgewalt des Staates als in der Haft erlebte äußere Einflüsse bestimmen, die sein seelisches Hineinwachsen in die Volksgemeinschaft erschweren oder gar verhindern können und somit erziehungsfeindlich seien. Ihre Bekämpfung könnte bestehen in ihrer Fernhaltung oder Stärkung der Widerstandskraft gegen diese Einflüsse. Ungünstige Beeinflussung durch Mitgefangene lieÙe sich durch besondere

Untersuchungsgefängnisse für Minderjährige bzw. durch Sonderabteilungen für minderjährige Untersuchungsgefangene bzw. durch anderweitige örtliche Trennungen vermeiden. Die Einzelhaft verdiene grundsätzlich den Vorzug, wobei die Einrichtung der Zellen einfachen Wohnräumen anzugleichen sei. Neben ihren Vorzügen habe die Einzelhaft aber auch Nachteile, insbesondere solche psychischer Natur. Diesen entgegenzutreten, könne nur durch Stärkung der Widerstandskraft des Häftlings erfolgen. Nur durch besonders verständnisvolle und charakterlich hochstehende Beamte könne eine solche Beeinflussung erfolgreich vorgenommen werden; dies gelte unterschiedslos für alle Personen, die während der Untersuchungshaft amtlich mit dem Minderjährigen in Berührung kämen. Geistige und körperliche Anregung und Ablenkung müßten gegen irgendwelche ungünstigen Haftenflüsse eingesetzt werden. Eine Schematisierung des Vollzugs der Untersuchungshaft an Minderjährigen dürfe bei der Vielgestaltigkeit der Fälle natürlich nicht erfolgen. Bei der Fülle der beachtenwerten Vorschläge und Erfahrungen wäre es zu begrüßen, wenn der Verf., soweit noch nicht gesehehen, sich zu einer Veröffentlichung des der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Gutachtens entschließen würde.

*H. H. Burchardt* (Berlin).

**Hara, Y.: Grundsätze der Spezialprävention in den japanischen Gefängnissen.** Arch. Kriminol. **101**, 109—110, 190—192 (1937); **102**, 39—42 (1938).

Es gibt in Japan 3 Arten von Freiheitsstrafen: Zuchthaus, Einschließung und Arrest. Dem Strafvollzug dienen 52 Hauptanstalten und 104 kleinere Anstalten. Unter den Hauptanstalten befinden sich 10 selbständige Jugendgefängnisse, in denen meist nur unbestimmte Verurteilungen vollstreckt werden. Das Prinzip der Selbständigkeit der Gefängnisse hat dadurch seine Lösung gefunden, daß die Gefangenen 95% ihrer Unterhaltskosten durch ihren Arbeitserlös aufzubringen vermögen. Die Art der Unterbringung der Gefangenen gewährleistet die Förderung ihrer körperlichen Gesundheit und gibt ihnen damit die Möglichkeit, nach ihrer Entlassung auf der Grundlage der körperlichen Gesundheit selbständig zu leben. Der Strafvollzug bezweckt nach heutiger japanischer Auffassung in erster Linie die Besserung der Gefangenen. Zur Erreichung dieses Zweckes werden im japanischen Strafvollzug 3 Methoden durchgeführt, die sich aufs beste bewähren: 1. Das Progressivsystem, das nur auf Gefangene mit mehr als 1 Jahr Zuchthausstrafe Anwendung findet, bezweckt die Besserung der Gefangenen aus eigener Kraft. Die ersten 2 Monate der Strafverbüßung sind auf die Untersuchung der geistigen und charakterlichen Eigenschaften der Gefangenen abgestellt. Dieses Progressivsystem enthält 4 weitere Stufungen, deren Eigenart die Elastizität der Freiheitsstrafe ist. Die Früchte dieses Systems sind unverkennbar jene: Disziplinarstrafen haben sich bedeutend gemindert, und die Zahl der vorläufig Entlassenen ist in stetem Anwachsen begriffen. 2. Die Selbständigkeit der Gefangenenarbeit verfolgt neben der Kostenaufbringung das Ziel, den Gefangenen den Willen zur Selbständigkeit einzupflanzen und sie nebenher den sittlichen Wert der Buße empfinden zu lassen. 3. Bei jeder Freiheitsstrafe ist in Japan die vorläufige Entlassung möglich. Sie kann angewandt werden auf Lebenslängliche nach 10 Jahren verbüßter Strafe, wohingegen sie bei befristeter Strafe nach Ablauf eines Drittels der Strafdauer und bei Arreststrafen jederzeit erfolgen kann. Dabei ist dem Ermessen der Gefängnisbeamten größtmöglicher Spielraum gelassen. Nach den Bestimmungen vom 25. VII. 1937 werden Erstbestrafte zwecks Untersuchung ihrer Persönlichkeitsausrichtung in Einzelhaft genommen. Diese Untersuchung gründet sich auf Erkenntnisse der neueren Psychologie, Pädagogik und Soziologie. Ähnlich den kriminalbiologischen Untersuchungen in Deutschland werden diese Untersuchungsbefunde aktenmäßig niedergelegt. Soll aber die im japanischen Strafvollzug geleistete Arbeit an den Gefangenen dauernden Erfolg zeitigen, so erhebt sich die Forderung nach einer Entlassenenfürsorge. Gegenwärtig bestehen in Japan 800 Vereine, die sich die Vermittlung von Beschäftigung für die Entlassenen und die Leitung und Überwachung ihres Lebenswandels und die Fürsorge für deren Familien zur Aufgabe gestellt haben.

*H. Többen* (Münster i. W.).